

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltschlüssel
01a	Zuschlag für Ausbildungskosten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	§ 17b Absatz 1a Nr. 8 KHG in Verbindung mit § 17a Absatz 6 oder 9 KHG	Bund Richtwerte Bundesland Landesweiter Zuschlag KH-individuell Zuschlagshöhe für ausbildendes Krankenhaus	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	bundeslandweiter oder KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall Keine Richtwerte in 2024	bundeslandweiter oder KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall Keine Richtwerte in 2024	751[01-16]002
01b	Zuschlag für Ausbildung	§ 33 Absatz. 3 Satz 1 PflBG	Bundesland Landesweiter Zuschlag	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	bundeslandweiter Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	bundeslandweiter Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	751[01-16]003
01c	Kombinierter Ausbildungszuschlag	§ 17a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2, Absatz 6 KHG und § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG	Bundesland Landesweiter Zuschlag KH-individuell Zuschlagshöhe für ausbildendes Krankenhaus	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	bundeslandweiter oder KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	bundeslandweiter oder KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	751[01-16]004
02	Zu-/Abschlag für Zentren und Schwerpunkte	§ 17b Absatz 1a Nr. 2 KHG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 4 KHEntG, § 5 Absatz 3 KHEntG	Bund Rahmenbedingungen KH-individuell Zuschlags-/Abschlags-höhe	offen	KH-individueller Zuschlag, Festsetzung am 8.12.2016 auf Bundesebene durch die Bundesschiedsstelle	KH-individueller Zuschlag, Festsetzung am 8.12.2016 auf Bundesebene durch die Bundesschiedsstelle	Zuschlag 47100007 Abschlag 47200007 Abrechnungsergänzungen 491[1-6][0001-0006]

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (aDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
03	Abschlag für externe QS-Maßnahmen (nicht abrechnungsrelevant)	§ 8 Absatz 4 KHEntgG in Verbindung mit der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL)	Bund Abschlagshöhe KH-individuell Berücksichtigung im Erlösbudget	Erlösbudget	150 Euro je nicht dokumentiertem Datensatz	150 Euro je nicht dokumentiertem Datensatz	Kein Entgeltsschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
04	Sicherstellungszuschlag	§ 17b Absatz 1a Nr. 6 KHG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KHEntgG	Bund Empfehlungen zu Voraussetzungen und Umfang KH-individuell Zuschlagshöhe	offen	nicht bundesweit vereinbart, ggf. KH-individueller Zuschlag (Festbetrag oder Zuschlag zum LBFW)	nicht bundesweit vereinbart, ggf. KH-individueller Zuschlag (Festbetrag oder Zuschlag zum LBFW)	75100001 75100002 (Zuschlag auf LBFW)
05	Zuschlag für die Aufnahme einer Begleitperson/ Pflegekraft/Geschwisterkind	§ 17b Absatz 1a Nr. 7 KHG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 3 KHEntgG, FPV und der Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Absatz 1a Satz 4 KHG nebst Ergänzungsvereinbarung	Bund Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 Euro je Belegungstag der Begleitperson	60 Euro je Belegungstag der Begleitperson	75100003 (Begleitperson) 75100004 (Pflegekraft) 75100005 (neu: Geschwisterkind) 75100006 (Unterbringung außerhalb)

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
06	Zuschlag für externe Qualitätssicherung	§ 17b Absatz 1a Nr. 4 KHG, § 92 Absatz Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V und der Richtlinie über Maßnahmen der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung in Krankenhäusern	Bund Zuschlagshöhe	vollstationäre Fälle	0,93 Euro je vollstationärem Fall	0,86 Euro je vollstationärem Fall	460[01-35]000
07	DRG-Systemzuschlag	§ 17b Absatz 5 KHG in Verbindung mit Vereinbarung und Hinweise	Bund Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	1,43 Euro je voll- und teilstationärem Fall Anteil InEK 0,29 Euro Anteil Kalkulation 1,14 Euro	1,73 Euro je voll- und teilstationärem Fall Anteil InEK 0,37 Euro Anteil Kalkulation 1,36 Euro	48000001 (vollstat.) 48000002 (teilstat.)
08	Zu-/Abschlag für die Eingliederung Besonderer Einrichtungen	§ 4 Absatz 7 KHEntgG	KH-individuell Zuschlags-/Abschlags-höhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	KH-individueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 3 KHEntgG	KH-individueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 3 KHEntgG	Zuschlag 47100015 Abschlag 47200015
09	Zuschlag zur Finanzierung der Vorhaltekosten für Besondere Einrichtungen	§ 3 Absatz 2 Satz 2 VBE in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG	KH-individuell Zuschlagshöhe	vollstationäre Krankenhausfälle	KH-individueller Zuschlag je vollstationärem Fall	KH-individueller Zuschlag je vollstationärem Fall	47100005

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (aDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
10	Zu-/Abschlag für Erlösausgleiche	§ 5 Absatz 4 KHEntgG	KH-individuell Zuschlags-/Abschlags- höhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	KH-individueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 3 KHEntgG	KH-individueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 3 KHEntgG	Zuschlag 47100011 Abschlag 47200011
11	Zuschlag Pflegestellenförderprogramm	§ 4 Absatz 8 (weggefallen) KHEntgG	KH-individuell Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	KH-individueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 3 KHEntgG	KH-individueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 3 KHEntgG	47100012
12	Abschlag wegen fehlender Lieferung der DRG-Daten (nicht abrechnungsrelevant)	§ 21 Absatz 5 KHEntgG in Verbindung mit Vereinbarung	Bund Abschlagshöhe KH-individuell Volumen	je nicht dokumentiertem Fall	10 bzw. 15 Euro je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	10 bzw. 15 Euro je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	Kein Entgeltsschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
13	Systemzuschlag G-BA / Institut nach § 139a SGB V	§ 91 Absatz 3 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 139c Satz 1 SGB V	Bund Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	2,94 Euro je voll- und teilstationärem Fall	3,17 Euro je voll- und teilstationärem Fall	47100001 (vollstat.) 47100000 (teilstat.)
14	Abschlag bei Nichtteilnahme am Datenaustausch (DA)	§ 303 Absatz 3 SGB V	gesetzliche Regelung	Krankenhaus-individuell je Abrechnung	kassenindividuell bis zu fünf Prozent des Rechnungsbetrages	kassenindividuell bis zu fünf Prozent des Rechnungsbetrages	47200000

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
15	Zuschlag-/Abschlag Telematik (Basis-Rollout)	§ 377 Absatz. 1 und 2 SGB V, Telematikzuschlag ab Budgetjahr 2024 § 377 Absatz 3 SGB V	Bund Zuschlags-/Abschlags- höhe KH-individuell Volumen	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	KH-individueller Zuschlag/Abschlag je voll- und teilstationä- rem Fall (Ab dem Budgetjahr 2024 gilt eine vereinfachte Berechnung beim Zuschlag je Krankenhaus und Planbett)	KH-individueller Zuschlag/Abschlag je voll- und teilstationä- rem Fall (Ab dem Budgetjahr 2024 gilt eine vereinfachte Berechnung beim Zuschlag je Krankenhaus und Planbett)	47100009 (Zuschlag, vollstat.) 47200009 (Abschlag, vollstat.) 47100013 (Zuschlag, teilstat.) 47200013 (Abschlag, teilstat.)
16	Aufwandspauschale bei erfolgreicher MD-Prüfung	§ 275c Absatz 1 SGB V	gesetzliche Regelung	fallbezogen	300 Euro	300 Euro	47100008
17	Zuschlag-/Abschlag Hygiene-Förderprogramm	§ 4 Absatz 9 KHEntgG	KH-individuell Zuschlags-/Abschlags- höhe	DRG-Fallpauschalen, ZE (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG), sonst. Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a KHEntgG	KH-individueller Zuschlag auf be- stimmte Entgelte	KH-individueller Zu/ Abschlag auf be- stimmte Entgelte	47100020 (Zuschlag) 47200020 (Abschlag)

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
18	Zuschlag bei evtl. Mehrkosten durch G-BA-Beschlüsse	§ 5 Absatz 3c KHEntgG	Bund Rahmenbedingungen KH-individuell Höhe des Zuschlages	Krankenhaus-individuell je Rechnung	KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall (fester oder prozentualer Wert)	KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall (fester oder prozentualer Wert)	47100021 (fester Wert) 47100022 (prozentualer Wert, VB 2017-2019) 47100030 (prozentualer Wert ohne Pflege, ab VB 2020)
19	Zuschlag für klinische Sektionen (Obduktionen)	§ 5 Absatz 3b KHEntgG	Bund Vereinbarung KH-individuell Höhe des Zuschlages	je voll- oder teilstationärer Behandlungsfall	KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	47100023
20	Fixkostendegressionsabschlag	§ 4 Absatz 2a KHEntgG	Bund/Bundesland Rahmenbedingungen KH-individuell Höhe des Abschlags	Krankenhaus-individuell	KH-individueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen	KH-individueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen	47200026

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
21	Zuschlag einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme	§ 17b Absatz 1a Nr. 4 KHG in Verbindung mit § 136a Absatz. 3 Satz 3 SGB V	Bund Vereinbarung	vollstationäre Fälle	0,20 Euro	0,20 Euro	47100026
22	Abschlag Fortsetzungspauschale	§ 7 Absatz 2 Satz 7 PrüfvV	Bund	je Fall	300 Euro	300 Euro	47200008
23	Zuschlag-/Abschlag für Notfallstufensystem	§ 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG in Verbindung mit § 136c Absatz 4 SGB V	Bund Vereinbarung KH-individuell Höhe des Zu-/Abschlages	vollstationäre Fälle	KH-individueller Zuschlag je vollstationärem Fall Abschlag je vollstationärem Fall: 60 Euro	KH-individueller Zuschlag je vollstationärem Fall Abschlag je vollstationärem Fall: 60 Euro	47100027 (Zuschlag) 47200027 (Abschlag)
24	Abschlag bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen	§ 137i Absatz 5 SGB V	Bund Abschlagshöhe KH-individuell Volumen		KH-individueller Prozentsatz auf Fallpauschalen und Zusatzentgelte	KH-individueller Prozentsatz auf Fallpauschalen und Zusatzentgelte	47200029

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltschlüssel
25	Zuschlag ländliche Krankenhäuser	§ 5 Absatz 2a KHEntgG	KH-individuell Höhe des Zuschlages	voll- oder teilstationäre Behandlungsfall	KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	47100032
26	Zuschlag für Speicherung von Daten und Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte gemäß § 5 Absatz 3g Satz 1 und 2 KHEntgG (krankenhausindividuell)	§ 5 Absatz 3g Satz 1 und 2 KHEntgG	KH-individuell Höhe des Zuschlages	je voll- oder teilstationärem Behandlungsfall	KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	KH-individueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	47100035

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
27	Zuschlag-/Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs oder Erlösanstiegs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)	§ 21 KHG	KH-individuell Höhe des Zu-/Abschlages	auf die DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	KH-individueller Prozentsatz auf Fallpauschalen und Zusatzentgelte	KH-individueller Prozentsatz auf Fallpauschalen und Zusatzentgelte	47100037 (Zuschlag) 47200037 (Abschlag)
28	Zuschlag-/Abschlag zur Konvergenzangleichung des Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen Korridorgrenze (je Bundesland)	§ 10 Absatz 11 KHEntgG	Bundesland Höhe des Zu-/Abschlages	je voll- oder teilstationärem Behandlungsfall	Bundesland-spezifischer Zu-/Abschlag	Bundesland-spezifischer Zu-/Abschlag	47100038 (Zuschlag) 47200038 (Abschlag)
29	Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen vor 2022 (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6 KHWiSichV)	§ 21 Absatz 10 KHG	KH-individuell Zuschlagshöhe	auf die DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	KH-individueller Prozentsatz auf Fallpauschalen und Zusatzentgelte	KH-individueller Prozentsatz auf Fallpauschalen und Zusatzentgelte	47100039
30	Abschlag gemäß § 2 Absatz 8 und 9 B-BEP-Abschlagsvereinbarung (max. 2.000 Euro pro Fall)	§ 9 Absatz 1a Nr. 8 KHEntgG	Bund Abschlagshöhe	vollstationäre Fälle	16 Prozent der abgerechneten Fallpauschale jedoch max. 2000 Euro	16 Prozent der abgerechneten Fallpauschale jedoch max. 2000 Euro	47200040

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
31	Abschlag bei Unterlassen der Verordnung einer erforderlichen Anschlussversorgung gemäß § 3 Absatz 4 B-BEP-Abschlagsvereinbarung	§ 9 Absatz 1a Nr. 8 KHEntgG	Bund Abschlagshöhe	vollstationäre Fälle	280 Euro	280 Euro	47200041
32	Abschlag bei Nichtteilnahme an der Telemedizininfrastruktur	§ 377 Absatz 3 SGB V	KH-individuell Höhe des Abschlages	je voll- oder teilstationärem Behandlungsfall	1 Prozent je voll- und teilstationärem Fall od. Krankenkasse setzt Abschlagsbetrag durch Zahlsatz um	1 Prozent je voll- und teilstationärem Fall od. Krankenkasse setzt Abschlagsbetrag durch Zahlsatz um	47200042
33	Zuschlag-/Abschlag nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten als Ausgleich gemäß § 5 Absatz 3 der Corona-Mehrkosten-Vereinbarung, prozentual	§ 5 Absatz 3i KHEntgG	KH-individuell Höhe des Zu/Abschlages	je voll- oder teilstationärem Behandlungsfall	KH-individueller Prozentsatz auf die Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	KH-individueller Prozentsatz auf die Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	47100043 (Zuschlag) 47200043 (Abschlag)

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
34	Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen 2022 (prozentuale, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6a KHWiSichV)	§ 6a KHWiSichV für das Jahr 2022	KH-individuell Höhe des Zuschlages	voll- oder teil-stationäre Behandlungsfall	KH-individueller Prozentsatz auf die Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	KH-individueller Prozentsatz auf die Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	47100044
35	Zuschlag gem. § 5 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (prozentual)	§ 5 Absatz 3k KHEntgG	InEK Zuschlagshöhe	je voll- oder teilstationärem Behandlungsfall	11,500 Prozent auf die Fallpauschalen und die fall- oder tagesbezogenen Entgelte für Besondere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	12,022 Prozent auf die DRG-Fallpauschalen und die fall- oder tagesbezogenen Entgelte für Besondere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	47100045
36	Aufschlag gemäß § 275c Absatz 3 SGB V (nur für Krankenkassen)	§ 275c Absatz 3 SGB V	Bund	je vollstationäre m Fall	400 Euro (seit 12.12.2024)	400 Euro (seit 12.12.2024)	47100048 (Erstattungen) 47200033 (Forderungen)
37	Abschlag bei nicht anfallender Übernachtung im Rahmen tagesstationärer Behandlung (§ 115e Absatz 3 SGB V - fallbezogen)	§ 115e Absatz 3 SGB V	Bund	für vollstationäre somatische Krankenhausfälle	0,04 Bewertungsrelationen je betreffende Nacht und max. 30 Prozent der betroffenen Entgelte	0,04 Bewertungsrelationen je betreffende Nacht und max. 30 Prozent der betroffenen Entgelte	47200047

Übersicht über wesentliche Zu- und Abschläge 2025 (αDRG)

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug	2024	2025	Entgeltsschlüssel
38	Abschlag für nicht fristgerechte Datenlieferungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 KHEntgG	§ 11 Absatz. 4 Satz 6 KHEntgG	KH-individuell Höhe des Abschlages	je voll- oder teilstationärem Behandlungsfall	1 Prozent je voll- und teilstationärem Fall bis einen Monat nach Abschluss der Budgetvereinbarung	1 Prozent je voll- und teilstationärem Fall bis einen Monat nach Abschluss der Budgetvereinbarung	47200048
39	Abschlag bei fehlender Bereitstellung und Nutzung der digitalen Dienste nach § 5 Absatz 3h KHEntgG	§ 5 Absatz 3h KHEntgG	KH-individuell Höhe des Abschlages	je voll- oder teilstationärem Behandlungsfall	bis zu 2 Prozent pro Fall ab 2026	bis zu 2 Prozent pro Fall ab 2026	noch offen
40	Zuschlag gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 7 KHEntgG Implantateregistreaufwandsvergütung	§ 17b Absatz 1a Nr. 9 KHG	Bund Zuschlagshöhe	je Behandlungsfall	-	34,24 Euro	47100049
41	Abschlag bei fehlender Datenübermittlung an das Implantateregister Deutschland (§ 23a IRegBV)	§ 23a IRegBV	Bund Zuschlagshöhe	pro Implantat	-	100 Euro	47200050
42	Zuschlag für Krankenhäuser der geburtshilflichen Versorgung	§ 5 Absatz 2c Satz 9 KHEntgG	KH-individuell	voll- und teilstationäre Fälle	Krankenhaus-individueller Zuschlag	Krankenhaus-individueller Zuschlag	47100046